

Die Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche

Bemerkungen zu einer Studie von Ronald Klein

Von Antonio Viana, Pamplona

In einer der Universität Bonn vorgelegten Dissertation ist *Ronald Klein* der Frage nach der Stellung der Personalprälaturen im Verfassungsgefüge der Kirche nachgegangen.¹ Die sehr ausführliche Studie wurde von dem 1995 leider viel zu früh verstorbenen *Hubert Müller* betreut. In ihr findet der Leser ein verständliches, gut gegliedertes Werk mit einer umfänglichen Bibliografie, das in der verdienstvollen deutschen Tradition für Systematisierung steht.

Die nachstehenden Bemerkungen zu diesem Buch gliedern sich in einen kurzen inhaltlichen Abriß sowie zwei Abschnitte zu einigen interpretatorischen und methodologischen Fragen. Vorab sei jedoch soviel gesagt: Das Verdienst des Autors scheint für mich mehr in der breit angelegten systematischen Problemdarstellung anhand des publizierten Materials zu liegen als darin, neue Sichtweisen zu den kirchenrechtlichen Fragen zu erarbeiten. Dabei lehnt sich der Autor kirchenrechtlich eng an den Standpunkt von *Winfried Aymans* an, dessen Thesen er breiten Raum gibt und sie teils bestätigend, teils kritisch fortführt. Darüber hinaus legt *Klein* besonderen Wert auf die Auswirkungen der Rechtsfigur der Personalprälatur auf das kirchliche Leben insgesamt.

1. Das Buch gliedert sich in drei Teile. Der *erste Teil* (Die Entstehung und Entwicklung der Personalprälatur, S. 7–329) behandelt das Thema aus normhistorischer Perspektive. Nach der Entwicklungsgeschichte der Begriffe »Prälat« und »Prälatur« behandelt *Klein* die Errichtung der *Mission de France* als Prälatur *nullius* im Jahre 1954, die Entstehung der Personalprälatur, wie sie sich in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils zeigt, und die Entwicklung der Rechtsfigur in der nachkonziliaren Gesetzgebung bis hin zu den Arbeiten zur Revision des CIC 1917. Der erste Teil schließt mit der Untersuchung der Personalprälatur in den cc. 294–297 CIC 1983 und der Gesetzgebung nach dem CIC 1983, dort vor allem der Ap. Konst. *Spirituali Militum Curae* aus dem Jahre 1986 über die Militärordinariate, und des Eigenrechts der *Mission de France* aus dem Jahre 1988.

Wie bei vielen Dissertationen, die nach der Promulgation des CIC 1983 erschienen sind, setzt auch *Klein* einen besonderen Akzent auf die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschriften. Dabei interessieren ihn vor allem das Dekret *Presbyterorum ordinis*, Art. 10, wodurch das Zweite Vatikanische

¹ *R. Klein*, Die Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 21), Würzburg 1995.

Konzil die Personalprälaten einführt, und die Canones des CIC 1983 über die Personalprälaten. Allein die Darstellung der Revision des CIC 1917 umfaßt über 100 Seiten. Eine der zentralen Schlußfolgerungen des Autors in diesem Zusammenhang – die im übrigen auch an anderen Stellen wiederholt wird – ist die, daß im Laufe der Revision des CIC ein Begriffswechsel stattgefunden habe, der von der Vorstellung der Personalprälaten als Teilkirche, als die sie noch 1977 und 1980 behandelt worden sei, weggeführt und in ein Konzept gemündet habe, welches die Personalprälaten als eine Institution zur Ausbildung, Inkardination und Verteilung von Weltpriestern für bedürftige Teilkirchen versteht und damit auf ein und derselben Linie liege wie die *Mission de France* und die Personalprälaten der nachkonziliaren Gesetzgebung. Zu diesem Konzeptwechsel sei es 1981 auf der Plenarversammlung der CIC-Reformkommission gekommen. Von da an sei die Personalprälaten eine Rechtsstruktur zur Ausbildung und Inkardination; Laien könnten deshalb zwar an den Aufgaben einer Prälaten – besser gesagt: an denen des Klerus der Prälaten – mitwirken, nicht aber Mitglieder der Prälaten sein.

Im zweiten Teil (S. 330–515) nimmt *Klein* eine »ekklesiologische Ortsbestimmung der Personalprälaten« vor. Detailliert legt er die dazu vertretenen Auffassungen dar, wobei er feststellt, daß die eigentliche Diskussion in Kirchenrecht und Theologie erst im Jahre 1978 einsetzt. Für *Klein* ist der ekklesiologische Ort der Personalprälaten im Kontext der Unterscheidung von Teilkirchen und Vereinigungen und damit zwischen Verfassungs- und Vereinigungsrecht zu sehen. Diese Thematik selbst vertieft er jedoch nicht, er konzentriert sich vielmehr weitgehend auf die diesbezüglichen Thesen von *Aymans*. Zur Sprache kommt auch die an dieser Standortbestimmung geübte Kritik. Sie setzt bei der Aporie an, in welche eine zu rigide Gegenüberstellung von *communio* einerseits und *consociatio* andererseits führt, als wäre das Vereinigungsrecht nicht auch Ausdruck der *communio* und beschränke sich diese auf die *communio hierarchica*. Man vermißt jedoch eine ausführlichere Auseinandersetzung mit *Gaetano Lo Castro*, der sich in seiner bereits 1988 erschienenen Monographie über die Personalprälaten² mit der Unterscheidung zwischen assoziativen und institutionellen Phänomenen beschäftigt hat. Trotz ihrer Komplexität erhellen nach meiner Ansicht *Lo Castros* Überlegungen die Problematik in entscheidender Weise.

Ab Seite 366 führt *Klein* die Literaturmeinungen zum ekklesiologischen Standort der Personalprälaten auf. Er gliedert sie chronologisch in eine erste Phase bis zum Jahre 1978 und in eine zweite, die 1978 einsetzt. *Klein* präsentiert 18 Positionen, von denen sich viele freilich nicht gegenseitig ausschließen. Die Synthese, die der Autor hier leistet, ist bemerkenswert; für mich sind es die interessantesten Seiten des Buches, da sie eine breitgestreute Bibliographie systematisch aufbereiten. Die unterschiedlichen Standpunkte sind im allgemeinen zuverlässig wiedergegeben, wenngleich manche Gedankengänge zumindest nicht präzise nachvollzogen zu sein scheinen. Dies gilt insbesondere für seine Auseinandersetzung mit der Auffassung

² *G. Lo Castro*, *Le prelatore personali, Profili giuridici*, Mailand 1988; span. Ausg. Pamplona 1991, dort insbes. die S. 169–257.

der herrschenden Meinung (S. 424), die in den Personalprälaturen hierarchische Strukturen der Kirche sieht. *Klein* kritisiert beispielsweise (S. 435, Fußn. 288) *Hervadas* Position, indem er ihm Behauptungen unterstellt, die dieser nie vertreten hat: Nach *Hervada* seien öffentliche Vereine von Gläubigen hierarchische Strukturen, obwohl *Hervada* genau gegenteiliger Meinung ist.

Bei der Darlegung der in der Literatur vertretenen Auffassungen nimmt *Klein* jeweils selbst Stellung, wobei seine Formulierungen zuweilen schon nicht mehr vehement, sondern in eher unüblicher Weise rigide erscheinen. Er selbst geht grundsätzlich vom »klerikalen« Charakter der Personalprälatur als einem Inkardinationsverband für den Weltklerus nach dem Vorbild der *Mission de France* aus. Nach dieser Auffassung ist die Personalprälatur eine völlig andere Rechtsfigur als die Territorialprälatur (vgl. insbes. S. 442 ff). Dennoch erkennt der Verfasser an, daß die Normen über die Errichtung und Leitung der Personalprälatur denjenigen entsprechen, die für hierarchische Strukturen der Kirche gelten; einen Grund für eine Gleichstellung mit den Teilkirchen vermag er darin jedoch nicht zu sehen.

Kritik übt *Klein* an der Formulierung von Art. 10 *Presbyterorum ordinis*, insbesondere daran, daß dort »peculiares dioeceses« zusammen mit den Personalprälaturen erwähnt werden. Für die Normen über die Personalprälatur im CIC 1983 vermag er wenig Enthusiasmus aufzubringen: Weder seien die cc. 294–297 vollständig auf das gesamte Regelwerk abgestimmt, noch führten sie in der gebotenen Deutlichkeit die Rechtsfigur der Personalprälatur auf das Vereinigungsrecht zurück, wie es nach Meinung des Verfassers sein müßte. Als dem Modell der *Mission de France* nachgebildet könne die Personalprälatur beschrieben werden »als amtlich-ekklesiales Inkardinations- und Ausbildungsorgan mit spezifischer, seelsorglich-missionarischer Zweckbindung« (S. 510). *Klein* weist darauf hin, daß die Personalprälatur nach dem CIC nicht als Körperschaft im eigentlichen Sinne zu verstehen ist, da »die Regelungen zur Inkardination und Ausbildung von Klerikern keine ausreichende Grundlage für den Aufbau einer Personenkörperschaft bilden« (S. 510 f). In sich sei die Personalprälatur nur eine »rechtliche Organisationsform, ein rechtstechnisches Instrument« mit eigener Zielsetzung und hoheitlichem Charakter, spezifisch funktionsorientiert auf Inkardination, Ausbildung und Entsendung von Klerikern in bedürftige Teilkirchen (S. 513 ff). An dieser Stelle sei ein *obiter dictum* erlaubt, nämlich der Hinweis auf die Vielfalt der juristischen Termini, die der Verfasser zur Einordnung der Personalprälaturen verwendet: Verband, Organ, Organisationsform, rechtstechnisches Instrument. Abgesehen davon, daß ihrer Anwendung auf ein und dieselbe Rechtsfigur eine gewisse begriffliche Unsicherheit zugrunde liegt, schließen sie sich teilweise gegenseitig aus, zumindest dann, wenn man sie in ihrer herkömmlichen Bedeutung in der Rechtsdogmatik versteht. So kann ein *Verband*, d.h. eine konsoziative Gruppierung, eigene Organe haben, selbst aber insgesamt nicht als *Organ* definiert werden. Außerdem führt die Anwendung des Organbegriffs zu unlösbaren Schwierigkeiten: In welche juristische Person wäre denn das Leitungsorgan Prälatur zu integrieren, wenn die Personalprälatur insgesamt ein Organ wäre? Handelte es sich dabei um ein Einpersonen- oder ein Kollegialorgan? Soll der Prälatur der Träger des Organs sein oder etwa die Prälatur ein Priesterkollegium?

Der *dritte Teil* (S. 516–718) befaßt sich mit der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei als dem ersten Anwendungsfall der Rechtsform Personalprälaten in der Praxis und damit als wichtigem Faktor für die ekklesiologische Ortsbestimmung der Personalprälaten.

Klein behandelt die Rechtsgeschichte des Opus Dei von der ersten konsoziativen Rechtsform bis zur Umwandlung in eine Personalprälaten in den Jahren 1982–1983. In dem Teil über das Opus Dei als Prälatur gilt sein besonderer Augenmerk dem Zusammenspiel der für die Prälatur gültigen Normen mit der allgemeinen Gesetzgebung. Er macht in dem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die Ap. Konst. *Ut sit*³ erst nach dem CIC 1983 in Kraft getreten und als Eigenrecht der Prälatur mit den CIC-Bestimmungen zu harmonisieren ist. Kein ernstlicher Zweifel kann daran bestehen, das nimmt auch *Klein* an, daß das Opus Dei eine Personalprälaten ist, die Kleriker und Laien unter der Leitung eines Prälaten mit Jurisdiktionsgewalt umfaßt. Nach seiner Auffassung bestehen jedoch Spannungen zwischen allgemeiner und partikulärer Gesetzgebung aufgrund der Begriffswahl in den Statuten. *Klein* geht beispielsweise verschiedentlich auf die Begriffe *presbyterium* und *christifideles Praelaturae* ein, womit Elemente angesprochen sind, die auf eine Teilkirche oder eine vergleichbare Hierarchiestruktur hinweisen – was sich jedoch mit seiner Vorstellung von einer Personalprälaten nicht vereinbaren läßt.

Klein fährt fort mit einer knappen Analyse der für das Opus Dei geltenden Rechtsnormen und widmet sich dann den Literaturmeinungen über den ekklesiologischen Ort dieser Prälatur. In Abgrenzung zu denen, die in der juristischen Organisationsform des Opus Dei eine teilkirchenkomplementäre Hierarchiestruktur sehen und gegenüber *Aymans*, der es als teilkirchlichen Seelsorgsverband begreift, ist es für *Klein* ein weltgeistlicher, konsoziativer Jurisdiktionsverband, der aufgrund seiner ausgeprägten Charakteristika als »sui generis« zu bezeichnen ist.

2. Eine allgemeine Bewertung der Arbeit von *Ronald Klein* fällt im Rahmen einer Rezension angesichts der Fülle der in dem umfangreichen Text angesprochenen Auslegungs- und Methodenfragen nicht leicht. Ich beschränke mich deshalb auf einige wenige Punkte, ohne ausführlich sämtliche Widersprüche oder Fehler aufzulisten, die diesem Erstlingswerk meiner Meinung nach anhaften.

Was die Norminterpretation anlangt, bleiben für jemanden, der mit der allgemeinen Gesetzgebung zur Personalprälaten vertraut ist, manche Fragezeichen. Bereits zu Beginn qualifiziert der Autor Art. 10 *Presbyterorum ordinis* bereits als mehrdeutigen Text, dem darüber hinaus nicht einmal Rechtsqualität zukomme (S. 93, 505). Gleichwohl erwähnt das Konzil dort Institutionen, die im damaligen Kirchenrecht noch gar nicht existierten (internationale Seminare, Personalprälaten, besondere Personaldiözesen). *Klein* behauptet auch, soweit ich seine Argumentation richtig verstanden habe, daß die im Konzilstext erwähnten internationalen Seminare für dieselben Ziele errichtet werden können, wie sie für Personalprälaten gelten, das heißt zur Verteilung der Priester und um besondere pastorale Aufgaben für bestimmte ge-

³ AAS 75 (1983), S. 423–425.

sellschaftliche Gruppen durchzuführen – unter Einschluß der Möglichkeit, Priester zu inkardinieren (vgl. S. 95 ff). Wird diese Interpretation zugrunde gelegt, überrascht es nicht, daß *Klein* die Rechtsfigur der Personalprälatur als etwas Ähnliches wie ein internationales Seminar zur Ausbildung, Inkardination und Verteilung des Klerus an die Diözesen einstuft. Es erübrigt sich beinahe die Bemerkung, daß ein Seminar natürlich weder Priester inkardinieren noch eigene pastorale Tätigkeiten übernehmen kann und sich aus der Redaktionsgeschichte von Art. 10 *Presbyterorum ordinis* eine Gleichsetzung von Seminar und Prälatur nicht herleiten läßt.

Wer sich die Redaktionsgeschichte von Art. 10 *Presbyterorum ordinis* vornimmt, wird feststellen, daß sich weder aus dem definitiven Konzilstext noch aus den Textvorschlägen der Redaktionsphase Anhaltspunkte für ein Verständnis der Rechtsfigur Personalprälatur ergeben, das wesentlich von der zur Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils im CIC 1917 geregelten Prälatur *nullius* (der heutigen Territorialprälatur) abweicht. An diesem Befund ändert sich auch dann nichts, wenn man in der *Mission de France* das Modell sieht, an dem sich die Rechtsfigur Personalprälatur inspiriert habe. Denn abgesehen davon, daß sich kein Bezug auf die rechtliche Gestalt der *Mission de France* im definitiv approbierten Konzilsdekret oder in den Arbeitsentwürfen findet, die auf das *Schema de cura animarum* aus dem Jahre 1963 folgten, ist die *Mission de France* auch – im Gegensatz zu dem, was *Klein* vertritt – keine Vereinigung des Weltklerus und war dies auch früher nie. Die Kirchenrechtswissenschaft sieht in der Organisationsform der *Mission de France* eine spezielle Pastoralstruktur, um den französischen Diözesen Missionspriester zur Verfügung zu stellen. Sie ist eine von der diözesanen Hierarchie unterhaltene Körperschaft, die zu keiner Zeit als Priestervereinigung funktionierte, sondern immer als *corpus*, als ein Presbyterium von Weltpriestern mit interdiözesanem Betätigungsfeld. Soweit die Ap. Konst. *Omnium ecclesiarum* aus dem Jahre 1954 und das Eigenrecht von 1955 und 1988 die Formulierung *consociatio cleri saecularis* verwenden, geschieht dies ausschließlich, um das Substrat, die soziologische Basis der Prälaturorganisation zu bezeichnen: ein priesterliches Corps, das von einem Prälaten mit quasibischöflicher Jurisdiktion geleitet wird. Genauso charakterisierten erst kürzlich die französischen Bischöfe die *Mission de France* in Art. 2 des Eigenrechts vom 18. 6. 1988: »Elle constitue un *corps* missionnaire spécifique des ministres ordonnés ...«⁴. Dementsprechend führt auch der Eintritt in die *Mission de France* nicht zu konsoziativen Rechtsbindungen, sondern zu solchen, die sich aus der Inkardination ergeben. Art. 14 des Eigenrechts von 1988 sieht sogar einen Priesterrat vor: Wie aber soll man sich einen Priesterrat in einer Klerikervereinigung vorstellen? All das sind Vorbedingungen, die einem auf die *Mission de France* zurückzuführenden Konzept der Personalprälatur als Rechtsform für Klerikervereinigungen den Boden entziehen. Für diesen Ansatz fehlt schlicht die historische und gesetzliche Basis.

Daß *Klein* ein besonderes Interesse an den Vorbereitungsarbeiten für den CIC 1983 entwickelt, wurde bereits erwähnt. Nun hatte in dieser Phase die Vollversammlung der Reformkommission 1981 die teilkirchliche Prägung der Personalprälatur in

⁴ L'Année Canonique 31 (1988), S. 284–289 (284).

den Entwürfen der Jahre 1977 und 1980 korrigiert. Daß aber die Personalprälaturen auch im Schema von 1982, also nach der Vollversammlung von 1981, systematisch im Abschnitt über die hierarchische Struktur der Kirche behandelt werden, dafür vermag *Klein* keine befriedigende Erklärung zu geben. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß seine Interpretation der Vorbereitungsphase für den CIC 1983 eine Art dialektisches Schema von Siegern und Besiegten insinuiert, das der Arbeit der Konsultoren wohl kaum gerecht werden dürfte. Für *Klein* ist die Revisionsphase, die zum CIC 1983 führte, der Interpretationsmaßstab schlechthin, auf sie läßt sich seine Argumentation immer wieder zurückführen. Teilweise geht er so weit, den vorbereitenden Entwürfen nahezu Gesetzesrang beizumessen, so etwa dort, wo er die kanonistischen Änderungsvorschläge zu den Beschlüssen der CIC-Reformkommission von 1981 mißbilligt, da sie auf eine Revision der Kommissionsentscheidung hinausliefen (S. 458). Alles in allem: *Klein* stellt mit seiner überdeutlichen Akzentuierung der Vorgeschichte des CIC 1983 andere, wichtigere Interpretationskriterien hintan und verwechselt dabei sogar die historische Auslegung mit der Textgeschichte. Zu beiden Aspekten sind jedoch die kirchenrechtlichen Grundlinien unschwer den cc. 6 § 2 und 17 zu entnehmen.

Daß die cc. 294–297 CIC die Personalprälatur nicht vollständig und abschließend regeln, erkennt *Klein* an. Die CIC-Normen zur Personalprälatur sind ein Rahmengesetz, welches seinerseits durch partikularrechtliche Gesetzgebung und die Statuten einer jeden Prälatur auszufüllen ist. Diese Einsicht bleibt bei *Klein* jedoch formal, da er die Gesetzeslücken im CIC reduktiv bzw. negativ interpretiert (vgl. v. a. S. 459 ff.): Nicht selten nimmt er das Nichtgeregelter für das gesetzlich Ausgeschlossene, obwohl der Gesetzgeber selbst ausdrücklich den Rückgriff auf die Statuten vorgesehen hat (cc. 295 § 1, 296 f.).

Kleins positivistisch-legalistische Methode versagt schließlich, wenn er sie auf die Prälatur *Opus Dei* anwendet. Paradoxerweise tritt bei ihm in diesem Falle die umgekehrte Tendenz zum Vorschein, nämlich die normativen Festlegungen des Gesetzgebers wegzuinterpretieren. Das gilt vor allem dort, wo *Klein* nicht zugestehen will, daß eine bestehende Vereinigung durch einen konstituierenden Akt der höchsten Autorität der Kirche rechtlich in eine Personalprälatur *umgewandelt* werden kann. Das gleiche Phänomen taucht wieder auf bei der Interpretation der im Eigenrecht des *Opus Dei* verwendeten Begriffe *presbyterium* und *christifideles Praealturae*. Beide will *Klein* nicht in ihrer ursprünglichen kanonistischen Bedeutung verstehen, weil sie seinem Bild der Personalprälatur als nichtkörperschaftlichem Inkardinationsverband widersprechen: Da die Statuten des *Opus Dei* älter seien als der CIC 1983 und *Ut sit*, kann er der statutarischen Begrifflichkeit keine ekklesiologische Relevanz abgewinnen, obgleich er die volle Wirksamkeit der Ap. Konst. *Ut sit* und ihre Übereinstimmung mit dem CIC 1983 bejaht. Diese Auslegung läßt sich jedoch mit der Ap. Konst. *Ut sit* nicht vereinbaren: »Die Figur der Personalprälatur zur Wahrnehmung besonderer pastoraler Aufgaben«, heißt es dort, »[wurde] dem *Opus Dei* voll gerecht«; die Antragsprüfung habe ergeben, daß »die gewünschte *Umgestaltung* [Hervorhebung d. Vf.] des *Opus Dei* in eine Personalprälatur sich eindeutig und in aller Deutlichkeit als angezeigt und nützlich erwies«. Ziff. II. von *Ut sit*

bestimmt darüber hinaus knapp und präzise: »Maßgebend für die Prälatur sind die Normen des allgemeinen Rechts und dieser Konstitution sowie ihre eigenen Statuten, die den Namen ›Codex iuris particularis Operis Dei‹ erhalten.« Mit anderen Worten: Es ist der oberste Gesetzgeber selbst, der feststellt, daß der Errichtungsakt der ersten Personalprälatur seine volle Berechtigung hat und daß die allgemeine Gesetzgebung über Personalprälaturen und das Eigenrecht des Opus Dei, wozu die von der päpstlichen Gesetzgebung anerkannten Statuten gehören, harmonisieren.

Es zeugt von einem gewissen Mangel an Sensibilität gegenüber der Wirklichkeit kirchlichen Lebens, wenn *Klein* dem Opus Dei einen weltgeistlich-konsoziativen Charakter zuschreibt, auch wenn er zur Abschwächung hinzufügt, es handle sich um einen Verband »sui generis«. Wie diese Einschätzung angesichts einer *communitas* haltbar sein soll, die aus einem Bischofsprälaten als eigenem Ordinarius, in ihr inkardiniertem Weltklerus und Laien gläubigen (Frauen, Männer, Ledige, Verheiratete, ohne Rangstufung der Mitgliedschaft, wengleich mit sehr unterschiedlichen Lebensumständen) besteht, ein eigenes Priesterseminar, eine eigene Kurie, ein eigenes Kirchengericht und eine eigene Kirche des Prälaten hat, die außerdem eine Klerikervereinigung (die Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz) und eine Mitarbeitervereinigung einschließt und die ausdrücklich als Prälatur bezeichnet wird, obwohl sie kein eigenes Territorium hat – das bleibt letztlich ein Rätsel. Die Auffassung von *Aymans* über den teilkirchlichen Charakter des Opus Dei erscheint da schlüssiger, wengleich auch diese Sicht angesichts der von ihm gesetzten begrifflichen Voraussetzungen Raum für Kritik läßt, akzeptiert er doch neben den Teilkirchen keine anderen aus Oberhirt, Presbyterium und Gottesvolk bestehenden Hierarchiestrukturen.

3. Neben den Problemen, die *Kleins* Art der Textexegese aufwirft, sind auch erhebliche methodische Anfragen an den Verfasser zu richten. Seine Studie will einen ekklesiologischen wie auch einen juristischen Ansatz bieten. Im Ergebnis läuft bei *Klein* jedoch das Juristische auf eine exegetische Argumentation hinaus und wird dabei noch durch eine gewisse positivistisch-legalistische Tendenz eingeengt. Umgekehrt wird das Ekklesiologische bei ihm enggeführt auf die *communio ecclesiarum*, die er ausgehend von der Teilkirche als univoken Allgemeinbegriff versteht. Für ihn ist die Teilkirche ein Teil des Gottesvolkes, das einem Bischof mit seinem Presbyterium zur Verwirklichung der *communio* anvertraut ist, welche dort ihre sakramentale und charismatische Fülle findet. Beide Aspekte verschränken sich aber im Verhältnis von Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht, wobei er den Schlüssel für die ekklesiologische Ortbestimmung der Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche zu finden glaubt.

Neu ist diese Art des Vorgehens nicht, eine Reihe anderer Arbeiten der letzten zehn Jahre geht ganz ähnlich vor. Sicherlich sind diesem Ansatz positive Seiten abzugewinnen. So hilft er, die kirchenrechtlichen Gegebenheiten unmittelbar auf das Mysterium der *communio* und damit auf die Kirche selbst zu beziehen. Nicht zu leugnen ist aber die Gefahr, die Sprache der Ekklesiologie subjektiv zugunsten einer unbeschränkten Kritik an gesetzlichen Bestimmungen zu instrumentalisieren bzw. den Gesetzeswortlaut zu »überwinden« oder gar an die eigenen Vorstellungen an-

zupassen. Hier steht nicht der kulturelle Kontext der Arbeit von *Ronald Klein* zur Debatte. Gleichwohl sei der Hinweis erlaubt, daß der ekklesiologische Begriff der Teilkirche auf die konkrete Anwendung im Leben der Kirche abzustimmen ist, so wie er sich aus der Entwicklung der Kirchenorganisation im Laufe der Geschichte ergibt – und Geschichte meint hier nicht allein Normengeschichte, sondern bei dem in Rede stehenden Stoff die Entfaltung der kirchlichen Einrichtungen durch die Zeit in ihrem substantiellen Gehalt. Tatsache ist, daß weder das kirchliche Lehramt noch die kirchliche Gesetzgebung die Teilkirche im univoken Sinne verstehen: Als theologischer Terminus kann sich Teilkirche auf eine Diözese beziehen, aber zumindest indirekt auch auf eine Quasi-Diözese, auf Rituskirchen und auf Missionsgebiete (vgl. beispw. *Orientalium ecclesiarum*, Nr. 2ff., cc. 368 und 134 § 1). Daraus entstehen zahlreiche Fragen der Systematik, die nicht beiseite lassen kann, wer das Verfassungsrecht ekklesiologisch interpretiert: Entsprechen denn eine Territorialprälatur, ein Apostolisches Vikariat oder eine Apostolische Präfektur wirklich dem theologischen Begriff der Teilkirche? Wie läßt sich dann theologisch erklären, daß die Leitung der genannten Institutionen in den Händen von Priestern oder päpstlichen Vikaren lag oder liegt? Ist eine Territorialabtei, die *Klein* zufolge konsoziative Elemente aufweisen soll, nun eine echte Teilkirche oder nicht? Wie läßt sich dann andererseits erklären, daß eine Apostolische Administratur eine Teilkirche sein kann, wenn ihr ein Apostolischer Administrator als Ausdruck der unmittelbaren Leitungsgewalt des Papstes vorsteht?

Wer der Gefahr erliegt, einer Interpretation zu folgen, welche die Fundamente der Pastoral und der historischen Gegebenheiten der Kirchenbezirke beiseite läßt, findet auf all diese Fragen nur schwerlich eine zufriedenstellende Antwort. Der Griff zum univoken, beinahe »platonisch« zu nennenden Konzept der Teilkirche gleicht der Zuflucht zu einer Zauberflöte, die wie in Mozarts Oper das Tor zum Tempel öffnet, dem Verfassungsheiligtum, das ansonsten verschlossen bleibt. Die ekklesiologische Einordnung der Personalprälatur wird dann dadurch gelöst, daß man ihr den verfassungsrechtlichen Rang abspricht und sie aufgrund des Ausschlußprinzips dem Vereinigungsrecht zurechnet. Meiner Meinung nach kommt es jedoch nicht in erster Linie darauf an, die Frage zu klären, ob die Personalprälatur nun eine Teilkirche ist oder nicht. Wichtig scheint mir zuallererst einmal ihre *ratio apostolatus* (*Presbyterorum ordinis*, Art. 10) und dann nach ihrer Einordnung in das kirchenrechtliche System der Pastoralstrukturen zu sein. Das ist der eigentliche Gegenstand der ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Analyse. Wird die Frage so gestellt, ist in einem ersten Schritt der Begriff »Prälatur« zu klären und dann das qualifizierende Moment *Personalprälatur* auf diese Rechtsform anzuwenden.

Mit dem Prälaturbegriff waren in der Kirchenrechtsgeschichte recht verschiedene Bedeutungen verbunden: die Prälätenwürde, das Prälätenamt, die Mandatsdauer des Präläten und die Festlegung des dem Präläten unterstehenden Jurisdiktionsbereichs.⁵ Im zuletzt genannten Sinn verwendet ihn das geltende Recht, wenn es zwischen Ter-

⁵ S. J. *Hervada*, *Tempus otii. Fragmentos sobre los orígenes y el uso primitivo de los términos »Praelatus« y »Praelatura«*, Pamplona 1992, S. 229.

ritorial- und Personalprälaturen unterscheidet. Die *differentia specifica* beider Formen von Prälatur beleuchtet *Klein* jedoch nicht näher. Man vermißt in diesem Zusammenhang eine vertiefende historische wie systematische Auseinandersetzung mit Leitsatz 8 der Bischofssynode von 1967, der für die CIC-Reformkommission maßgeblich war. In diesem Leitsatz wird für die kirchliche Jurisdiktion ausdrücklich eine nichtterritoriale Abgrenzung vorgegeben. *Klein* unterläßt es aber, die Personalprälaturen, die ja Institutionen ohne territoriale Determination mit personalem Anknüpfungspunkt sind, zumindest auch auf ihre historischen und rechtlichen Bezüge zum Verhältnis von territorialer Jurisdiktion einerseits und personaler Jurisdiktion andererseits zu untersuchen, oder, wenn man der von Teilen der Literatur bevorzugten Terminologie folgen will, von territorialen und personalen Kirchenbezirken.⁶ Bei der Unterscheidung dieser beiden Arten von Jurisdiktion anzusetzen, erleichtert das Verständnis der Personalprälatur im Kirchenrecht – insbesondere ihre Stellung gegenüber der Amtsgewalt der Diözesanbischöfe. Und dieser Weg kann den methodischen Irrtum vermeiden helfen, gegen den verfassungsrechtlich-hierarchischen Charakter der Personalprälatur zu argumentieren, indem man ausschließlich auf das Fehlen von Leitungselementen abstellt, die für territoriale Kirchenbezirke und hier besonders für Territorialdiözesen typisch sind. Das Verfassungsrechtliche erschöpft sich ja nicht im Territorialen. Elemente wie eine besondere Zielsetzung, eine eigene statutarisch geregelte Leitung und die Möglichkeit der Eingliederung mittels Vertrag oder ähnlich gelagerter Übereinkunft, all das findet sich sicherlich nicht bei territorial determinierten Pastoralstrukturen. Daraus ergibt sich jedoch nicht der Umkehrschluß, Entitäten, welche diese Elemente aufweisen, gehörten deshalb nicht zum kirchenrechtlichen System hierarchischen Verfassungsrechts oder die Rechtsform der Prälatur sei vereinigungsrechtlich anzubinden.

Diese methodischen Schwächen des Ansatzes von *Klein* lassen sich gut an den Passagen über die Militärordinariate aufweisen. Hier läge die Möglichkeit auf der Hand, vorhandene geschichtliche, seelsorgliche und rechtliche Erfahrungen mit dem Personalprinzip in der Kirchenorganisation näher zu beleuchten. Das Ergebnis bei *Klein* fällt jedoch recht dürftig aus. Da er den verfassungsrechtlich-hierarchischen Charakter der Militärordinariate schlecht leugnen kann, ordnet er sie den personalen Teilkirchen zu, überschreitet dabei jedoch die Grenzen zulässiger Normauslegung. Im Falle der Militärordinariate beeinflussen für *Klein* bemerkenswerterweise die oben angesprochenen konsoziativen Elemente nicht ihre verfassungsrechtliche Einstufung, ohne daß jedoch deutlich wird warum. Ich will mich in diesem Zusammenhang darauf beschränken, einige Vorgaben des geltenden Rechts in Erinnerung zu rufen. *Klein* erwähnt nicht die *ratio apostolatus* der Kirchenorganisation für das Militär: die bessere seelsorgliche Betreuung der Katholiken im Militär »ob peculiare eorundum [militum] vitae condiciones« (*Christus Dominus*, Art. 43); diese ist laut Art. II § 3 *Spirituali Militum Curae* »ein besonderes seelsorgliches Werk«. Ebenso wenig problematisiert er, daß ein Militärordinariat von einem Priester gelei-

⁶ Eine Übersicht zu dieser Unterscheidung mitsamt einer Typologie findet sich in A. Viana, *Organización del gobierno en la Iglesia*, 2. Aufl., Pamplona 1997, S. 132 ff.

tet, daß eine Bindung an das Ordinariat durch Vertrag oder Übereinkunft begründet werden kann und daß für diese Organisationsform ein eigenes Leitungsstatut gilt (vgl. ebenda, Art. II § 1, X. 4°, I § 1). Und: Ist nicht der ausdrückliche Verweis in der Einleitung der Ap. Konst. *Spirituali Militum Curae* auf das Konzilsdekret *Presbyterorum ordinis*, Art. 10 Anlaß genug, die Militärordinariate im institutionellen Kontext der betreffenden Passage im Dekret zu verstehen?

Für Klein sind die soziologisch-praktischen Beweggründe, aus denen heraus Bischöfe und der Heilige Stuhl die Errichtung einer Personalprälatur für gerechtfertigt halten, augenscheinlich von untergeordneter Bedeutung. Er warnt lieber vor möglichen Gefahren durch Eliten und der Bildung von Parallelkirchen gegenüber den Diözesanstrukturen. Einer kirchenrechtlichen Studie diese Funktion zu geben, darin zeigt sich Klein recht großzügig. Ob die wissenschaftliche Debatte mit solcherart Argumenten indes bereichert wird, ist zu bezweifeln. Es wäre angemessener, sich der Frage zuzuwenden, inwieweit in historischer Perspektive und im für personale Kirchenbezirke geltenden Recht und dann ganz besonders für Personalprälaturen die Garantien für einen Gleichklang und die notwendige Koordination mit der Amtsgewalt der Bischöfe ausreichen. Bis heute scheinen die Erfahrungen, die man seit der Promulgation des CIC 1983 mit der Errichtung der ersten Personalprälatur, dem Erlass des Rahmengesetzes über die Militärordinariate und der nachfolgenden Konstituierung solcher Ordinariate in mehreren Ländern gemacht hat, weder beunruhigend noch negativ zu sein. Nach allem, was mir bekannt ist, ist wohl eher das Gegenteil der Fall. Damit liegt ein weiterer Faktor vor, der eigentlich begreiflich machen sollte, daß die Klausel *salvis semper iuribus Ordinariorum locorum* (*Presbyterorum ordinis*, Art. 10) nicht als polemische Waffe verwendet werden sollte, um die verfassungsrechtliche Legitimität von kirchlichen Einrichtungen zu leugnen oder zu bezweifeln, welche objektiv gegebene pastorale und apostolische Bedürfnisse im Leben der Kirche abdecken.

Diese kritischen Bemerkungen sollen jedoch den Respekt vor der Leistung des Autors nicht schmälern.